

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (1. BbgFAGÄndG)

#### A. Problem

Der Landesgesetzgeber hat sich mit § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes -BbgFAG- dazu verpflichtet, für das Ausgleichsjahr 2007 und sodann in einem dreijährigen Rhythmus die Hauptansatzstaffel zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW), das mit der ersten Überprüfung nach Maßgabe o.g. Regelung durch das Ministerium der Finanzen in enger Abstimmung mit dem Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 21 BbgFAG beauftragt wurde, hat mit seinem Gutachten (Endbericht vom März 2006) Empfehlungen zur erforderlichen Anpassung gegeben. So wird nach dem Gutachten insbesondere das sehr dichte Netz der als zentrale Orte definierten Gemeinden in Brandenburg im Hinblick auf ein zukunftstaugliches räumliches Konzept zur Bündelung und Stabilisierung kommunaler Leistungen angezweifelt, da bislang ein Drittel aller Gemeinden mit ca. 73 % der Einwohner des Landes als zentrale Orte ausgewiesen werden.

Folglich soll der bisherige Zentrale-Orte-Ansatz der Finanzbedarfsbemessung (§ 8 Abs. 3 BbgFAG) abgelöst werden.

Die Gemeinden mit mittelzentralen Funktionen sowie die Kreisstädte, die keine Mittelzentren sind, sollen künftig für ihre Aufgaben mit Umlandfunktion einen Festbetrag von 800.000 € erhalten; die Mittelzentren in Funktionsteilung erhalten den Festbetrag anteilig. Der Gesetzentwurf berücksichtigt ferner Anpassungen des Größenansatzes der Hauptansatzstaffel, da aufgrund des DIW-Gutachtens festzustellen ist, dass markante Unterschiede im Finanzbedarf erst bei Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern auftreten.

Darüber hinaus bestehen weitere Anpassungserfordernisse am BbgFAG, wie die Rückführung des bisher im Rahmen des Sozial- und Jugendhilfelausgleiches bereitgestellten Betrages in Höhe von 40 Mio. € in die Schlüsselmasse angesichts der veränderten Rahmenbedingungen durch das am 01.01.2005 in Kraft getretene SGB II.

#### B. Lösung

Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes.

#### C. Rechtsfolgenabschätzung

- a) Ist die Regelung rechtlich und/oder tatsächlich erforderlich? Gibt es Alternativen zu einer Regelung durch Gesetz?

Das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen insbesondere als Konsequenz aus dem o.g. DIW-Gutachten erforderlich. Der Gesetzgeber hat mit § 8 Abs. 4 BbgFAG in Erfüllung des Neutlietzegöricke-Urteils vom 16. September 1999 – VfGBbg 28/98 die Überprüfung und Anpassung der Hauptansatzstaffel verbindlich vorgegeben.

Zur Änderung der gesetzlichen Regelungen durch Gesetz bestehen keine Alternativen.

- b) Werden für den Vollzug der Regelung neue Organisationseinheiten geschaffen oder Behörden mit neuen Aufgaben betraut?

Nein.

- c) Werden mit den Regelungen Standards neu eingeführt, erweitert oder reduziert?

Nein.

- d) Wie gestaltet sich der mit den Regelungen verfolgte Zweck zu den mutmaßlichen Kosten?

- aa) In welcher Höhe und wo entstehen Kosten?

Im Rahmen der Änderung gem. Art. 1 ist auf der Grundlage des vorgenannten DIW-Gutachtens eine Nachsteuerung in Höhe von 105,7 Mio. € vorgesehen, die im Rahmen eines Nachtragshaushaltes 2006 finanziert werden soll.

Die Änderungen gemäß Art. 2 betreffen insbesondere die horizontale Verteilung der kommunalen Finanzausgleichsmittel; sie sind für das Land haushaltsneutral.

- bb) Welche Deckungsmöglichkeiten und in welcher Höhe bestehen für die unter aa) ausgewiesenen Kosten?

Entfällt.

- cc) Welcher geldwerte Nutzen entsteht und wo fällt er an?

Entfällt.

- dd) Welche sonstigen Vorteile ergeben sich?

Entfällt.

## D. Zuständigkeiten

Ministerium der Finanzen